



Allgemeinverfügung über die Beschränkung von Veranstaltungen in Räumen

1. **Private Feierlichkeiten** (Veranstaltungen mit einem geschlossenen Personenkreis, insbesondere Privatfeiern wie Hochzeiten, Junggesellenabschiede, Geburtstage, Schulabschlussfeiern u.ä.) in geschlossenen **öffentlichen oder angemieteten Räumen** werden untersagt, wenn an Ihnen mehr als **25 Personen** teilnehmen.
2. **Private Feierlichkeiten** (Veranstaltungen mit einem geschlossenen Personenkreis, insbesondere Privatfeiern wie Hochzeiten, Junggesellenabschiede, Geburtstage, Schulabschlussfeiern u.ä.) in geschlossenen **privaten Räumlichkeiten** sind untersagt, wenn an ihnen mehr als **15 Personen** teilnehmen.
3. Untersagt sind **öffentliche Veranstaltungen** in geschlossenen Räumen mit über 125 Teilnehmenden.
4. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
5. Private Feierlichkeiten und Veranstaltungen können abweichend von Ziffern 1 bis 3 unter Vorlage eines Hygienekonzeptes nach Maßgabe von § 5 der Corona-Verordnung auf Antrag bei der Ortspolizeibehörde in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. § 10 Abs. 4 der Corona-Verordnung gilt entsprechend.
6. § 11 der Corona-Verordnung gilt entsprechend. Die Anzeigepflicht nach § 14 Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
7. Es wird empfohlen, alle nicht notwendigen sozialen Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren.
8. Für den Fall, dass eine Feierlichkeit oder Veranstaltung entgegen Ziffern 1 bis 3 dennoch stattfindet, wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zu ihrer Auflösung angedroht.
9. Für den Fall, dass eine Feierlichkeit oder Veranstaltung, die gegen Ziffern 1 bis 3 verstößt, geschäftsmäßig durchgeführt wird, wird dem Veranstalter bereits jetzt die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000,00 EUR angedroht.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

11. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz von 35/100.000 Einwohnern bezogen auf den Neckar-Odenwald-Kreis an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.

Hinweis: Es gilt die aktuell gültige Corona-Verordnung der Landesregierung. Mit dieser Allgemeinverfügung werden darüberhinausgehende Maßnahmen angeordnet. Dies lässt die Corona-Verordnung der Landesregierung in § 20 zu.

I. Begründung:

Die Polizeibehörde der Gemeinde Adelsheim erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 3, 16 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) und §§ 49 ff., 62 Abs. 4 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) folgende Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Gemeindegebiet:

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren (Allgemeine Maßnahmen).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (Schutzmaßnahmen).

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde hierzu unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Die Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG liegen vor.

Bei der durch das Corona Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Lungenerkrankung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit gemäß § 2 Nr. 3 IfSG, da das Virus als Krankheitserreger gem. § 2 Nr. 1 IfSG vorwiegend durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragen wird.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Das Corona-Virus breitet sich in Deutschland und insbesondere auch in Baden-Württemberg schnell aus. Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARSCoV-2- Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Der Schwellenwert wurde im Neckar-Odenwald-Kreis am 15.10.2020 für 7 Tage überschritten.

Die Verfügung war zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich und wurde gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 6 IfSG auf Vorschlag des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis angeordnet.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion) z.B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind – seltener – beschrieben. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor.

Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Konferenzen und Geburtstagsfeiern, Reisegruppen, Rückreisen aus Risikogebieten, Gottesdiensten oder auch in Betrieben beschrieben. Auf größeren Feierlichkeiten und Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen.

Wenn es auf Veranstaltungen, Feierlichkeiten, Versammlungen und bei größeren Ansammlungen im öffentlichen Raum zu Infektionen einer großen Zahl von Personen kommt, ist eine erfolgreiche Eindämmung kaum mehr möglich.

Insbesondere bei Veranstaltungen und Feierlichkeiten, zu denen eine größere Anzahl Personen zusammenkommen, besteht also ein hohes Risiko, dass die Teilnehmer sich untereinander anstecken. Durch die angeordnete Beschränkung von privaten Feierlichkeiten und öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sollen die Infektionsketten verlangsamt und möglichst unterbrochen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BGH, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in welchen eine größere Anzahl von Personen in geschlossenen Räumen aufeinandertrifft und dort verweilt. Eine solche Situation ist bei

den vorgenannten privaten Feierlichkeiten ab einer Teilnehmerzahl von über 25 bzw. über 15 Personen zu erwarten, bei öffentlichen Veranstaltungen bei einer Überschreitung von 125 Personen. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht.

Die Begrenzung auf 125 Personen ist erforderlich, da bei der Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen Ereignisse mit größeren Ansammlungen von Personen im Kreis und im gesamten Bundesgebiet maßgeblich zu einem schnellen und unkontrollierbaren Ausbreiten des Coronavirus sowohl in den betreffenden Regionen und auch überregional beigetragen haben und weiterhin beitragen können. Viele Menschen, dicht gedrängt auf engstem Raum, begünstigen die Übertragung. Dies gilt insbesondere aktuell wegen des Anstiegs des Infektionsgeschehens. Bei einer höheren Teilnehmerzahl wäre die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten deutlich erschwert und die Kontaktpersonennachverfolgung für die Gesundheitsbehörden nicht mehr zu bewältigen.

Es kommen täglich neue Infektionen hinzu. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem CoV-2 Virus zu infizieren. Darüber hinaus handelt es sich hier um einen leicht übertragbaren Virus. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Die Anordnung einer Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG steht im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde. Ist danach eine Infektion der Besucher der Einrichtungen oder der Teilnehmer einer Veranstaltung oder Feierlichkeit wahrscheinlich, so stellt das Verbot der Veranstaltung oder der Feierlichkeit ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung der Virusinfizierung und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern. Mildere gleich geeignete Mittel, z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen, kamen nicht in Betracht. Auch ist die Maßnahme angemessen, insbesondere, weil Feiern und Veranstaltungen in öffentlichen oder angemieteten Räumen nicht generell, sondern nur ab einer bestimmten Teilnehmerzahl verboten werden. Es wird dabei auch nicht der Umsatzausfall der mittelbar betroffenen Anbieter von solchen Räumlichkeiten verkannt. Diesem wirtschaftlichen Schaden steht jedoch die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber.

Die Ortspolizeibehörde als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass eine höhere als die erlaubte Teilnehmerzahl erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen gegenüber Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und die mittelbar betroffenen wirtschaftlichen Einbußen.

Gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m.16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Nach §§ 49 Abs. 2, 52 Abs. 2 PolG ist der unmittelbare Zwang, soweit es die Umstände zulassen, vorher anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs, wie z. B. das Zwangsgeld, kommen nicht in Betracht, um Personen anzuhalten, diese Anordnung zu befolgen. Das Zwangsgeld ist gesetzlich auf höchstens 50.000 EUR

begrenzt. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern. Hierbei verweisen wir nochmals auf unsere Ausführungen zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieser Verbotsverfügung.

Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf § 49 Abs. 1 PolG i. V. m. §§ 2 Nr. 2, 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 LVwVG. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes erweist sich dabei vor dem Hintergrund, dass mit der Anzeigepflicht nach Ziff. 4 eine sachgerechte infektionsschutzrechtliche Beurteilung ermöglicht und damit der epidemiologischen Zielsetzung weitestgehend Geltung verschafft werden soll, als verhältnismäßig.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeisteramt Adelsheim (Sitz: Marktstraße 7,74740 Adelsheim) erhoben werden.

Adelsheim, den 16.10.2020

gez.
Wolfram Bernhardt
Bürgermeister